

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 110. Ratssitzung vom 30. September 2020

3024. 2020/92

Weisung vom 11.03.2019: Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», Zürich-Höngg, Kreis 10

Antrag des Stadtrats

- Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», bestehend aus Vorschriften, Plan Mst. 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien; Anhang 1 (alle Beilagen datiert 2. Dezember 2019), werden festgesetzt.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- 3. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 4. Der Stadtrat setzt die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Christian Monn (GLP)

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1 Art. 1 «Zweck» Abs. 2

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 2:

² Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch, ökologisch qualitätsvolle Gebäude und Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen.



Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP),

Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1 Art. 34 «Energie» neuer Abs. 4

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 34 Abs. 4:

⁴Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbunds Hönggerberg sind basierend auf § 78a Abs. 1 PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden. Ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP),

Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1 Neuer Art. 35 «Lokalklima»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 35:

Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokal-klima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP),

Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.



Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1 Neuer Art. 36 «Lichtemissionen»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 36:

<u>Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» der Stadt Zürich zu entsprechen.</u>

Zustimmung:

Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1 Neuer Art. 37 «Entwässerung/Retention»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 37:

- ¹ Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung¹ in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.
- ² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer² abzuleiten.
- ³ Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt.

[Die Nummerierung der nachfolgenden bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

_

¹ vom 6. Mai 1981. LS 700.21.

² vom 24. Januar 1991, SR 814.20.



Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP),

Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg»

vom [...]

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom [...]², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 1 Die Sonderbauvorschriften schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des ETH Campus Hönggerberg als Ort der Forschung, der Lehre und des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Bevölkerung und Wirtschaft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.

² Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch, ökologisch qualitätsvolle Gebäude und Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. [...] vom [Datum - Monat ausschreiben].



Bestandteile und Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Die Sonderbauvorschriften bestehen aus diesen Vorschriften samt Plan im Massstab 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1).

² Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet.

Geltendes Recht

Art. 3 ¹ Solange die Sonderbauvorschriften in Kraft sind, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)³ im Geltungsbereich keine Anwendung. Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV)⁴, sofern nachfolgend nicht darauf verwiesen wird.

² Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

³ Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)⁵ samt zugehöriger Verordnungen in der Fassung bis 28. Februar 2017.

⁴ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe gemäss § 279 Abs. 2 PBG ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.

⁵ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien an der Wolfgang-Pauli-Strasse ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.

Gestaltungsrichtlinien

Art. 4 ¹ Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1) als Vorgaben für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften.

² Von den Gestaltungsrichtlinien darf vorbehältlich den übrigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die baurechtliche Bewilligung solcher Abweichungen setzt voraus, dass insgesamt eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt und in geeigneter Weise sichergestellt wird.

B. Bau- und Nutzungsvorschriften

Nutzweise

Art. 5 $^{\rm 1}$ Im Geltungsbereich sind Hochschulnutzungen, wie insbesondere Forschung und Lehre, zulässig.

² Folgende Nutzungen sind zulässig, sofern sie der Hochschulnutzung nicht entgegenstehen:

- a. Wohnen, insbesondere für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste der ETH. Nicht zulässig ist Wohnnutzung im Baubereich XV.
- Nutzungen die dem ETH-Betrieb und dem Wohnen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastronomie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kinderbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und dergleichen:

³ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁴ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.



- c. Kongresse und andere Veranstaltungen;
- d. Betriebe, deren Ziel es ist, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen, wie beispielsweise Spin-Off-Betriebe;
- e. experimentelle Nutzungen zu Zwecken der Forschung und Lehre.

Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung

Art. 6 In Erdgeschossen von Gebäuden entlang der im Plan mit «Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung» bezeichneten Bereiche ist mindestens die erste Raumtiefe publikumsorientiert zu nutzen.

Nutzungsmass

Art. 7 Im Geltungsbereich beträgt die zulässige oberirdische Baumasse gesamthaft höchstens 1 900 000 m³.

Gebäudemantel

Art. 8 ¹ Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude (Gebäudemantel) wird durch die im Plan festgelegten Baubereiche und durch folgende maximalen Höhenkoten bestimmt:

Baubereich	Standardhöhe	Höhenakzent
	Kote	Kote
1	552 m ü. M.	605 m ü. M.
II	550 m ü. M.	605 m ü. M.
III	552 m ü. M.	575 m ü. M.
IV	547 m ü. M.	-
V	553 m ü. M.	-
VI	553 m ü. M.	-
VII	542 m ü. M.	-
VIII	537 m ü. M.	1
IX	544 m ü. M.	-
Χ	-	582 m ü. M.
XI	535 m ü. M.	-
XII	550 m ü. M.	-
XIII	540,5 m ü. M.	-
XIV	545 m ü. M.	-
XV	-	575 m ü. M.
XVI	530 m ü. M.	550 m ü. M.

² Gebäude sind unter Vorbehalt von Art. 9 innerhalb dieses Gebäudemantels anzuordnen.

Abweichungen vom Gebäudemantel

Art. 9 Folgende Gebäude und Gebäudeteile dürfen ausgenommen entlang der Hauptachse über den oberirdischen Gebäudemantel nach Art. 8 hinausragen oder ausserhalb erstellt werden:

- a. unterirdische Gebäude und Gebäudeteile, vorbehältlich Art. 23;
- b. untergeordnete, eingeschossige Gebäude, die dem ETH-Betrieb dienen;

³ Auf die Baubereichsbegrenzung darf gebaut werden.

⁴ Im Baubereich I sind Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Nutzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e temporär bis zu höchstens sechs Monaten unter Einhaltung der materiellen Vorschriften ohne Bewilligung der Baubehörde zulässig. Solche Bauten und Anlagen sind vorab Schutz & Rettung (SRZ), Feuerpolizei, anzuzeigen.



- einzelne oberirdische Vorsprünge und Vordächer mit mindestens einem Vertikalabstand von 3 m ab dem gestalteten Terrain bis höchstens 1,5 m Ausladung ab der Baubereichsbegrenzung;
- d. gedeckte Wegverbindungen sowie untergeordnete, eingeschossige Gebäude und Anlagen, die dem Verkehr oder der Ver- und Entsorgung dienen:
- e. Standplätze für mobile Verkaufswagen.

Dachaufbauten

Art. 10 ¹ Über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Lüftungsrohre, Sende- und Empfangsanlagen, Oberlichter, Absturzsicherungen, Anlagen zur Gebäudesicherung (wie Blitzableiter), Anlagen zur Fassadenreinigung sowie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig. Für Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gilt eine maximale Höhe von 1,2 m.

² Bei Gebäuden, die die Standardhöhe gemäss Art. 8 einhalten, sind über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus neben den in Abs. 1 genannten Aufbauten auch Liftaufbauten und Treppenhäuser zulässig.

Geschosszahl

Art. 11 Die Zahl der Geschosse ist im Rahmen des PBG⁶ frei.

Hochhäuser

Art. 12 ¹ Hochhäuser sind an den im Plan als Höhenakzente bezeichneten Lagen innerhalb der Höhenkoten gemäss Art. 8 zulässig.

² Innerhalb der Standardhöhenkote gemäss Art. 8 sind Hochhäuser nur im Baubereich I zulässig.

³ Massgebend für den Nachweis des Schattenwurfs ist ein Vergleichsprojekt, das durch die Baubereichsbegrenzungen dieser Sonderbauvorschriften begrenzt wird. Das Vergleichsprojekt hat eine Gebäudehöhe von 25 m ab dem gewachsenen Boden und eine Firsthöhe von 7 m einzuhalten.

Abstände

Art. 13 ¹ Im gesamten Geltungsbereich gelten folgende Regelungen:

- a. Die geschlossene Bauweise ist zulässig.
- Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz-, Gebäude-, Strassen- und Wegabstände innerhalb des Geltungsbereichs unterschritten werden.
- Es kommen keine Mehrhöhen- und Mehrlängenzuschläge zur Anwendung.

² Zudem sind folgende spezifische Bestimmungen zu Abständen einzuhalten:

a. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ A gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 12 m zueinander einzuhalten. Davon ausgenommen ist der Erschliessungsweg zwischen Baubereich VI und VII.

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.



- Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ B gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 30 m zueinander einzuhalten.
- c. Oberirdische Gebäude im Baubereich I, zwischen denen die Querachse verläuft, haben einen Gebäudeabstand von mindestens 20 m zueinander einzuhalten.
- d. Über die im Plan mit «Eingeschränkte eingeschossige Überbaubarkeit» bezeichnete Linie ist ein oberirdisches Zusammenbauen nur eingeschossig auf der Ebene des Eingangsgeschosses auf höchstens einem Viertel der Fassadenlänge zulässig. Massgebend ist die Fassadenlänge des kürzeren Gebäudes.

Arkadenlinie

Art. 14 Gebäudeteile sind im Eingangsgeschoss mindestens auf die im Plan eingetragene Arkadenlinie zurückzusetzen. Dabei ist eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten. Abstützungen der über der Arkade liegenden Geschosse sind zulässig.

Abgrabungen

Art. 15 ¹ Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Garagen sind zulässig.

² Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und insbesondere zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs können weitergehende Terrainveränderungen bewilligt werden. Die Gebäudehöhe muss auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden.

Dachbegrünung

Art. 16 Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich von Flachdächern ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

C. Freiraum

Freiflächenziffer

Art. 17 $^{\rm 1}$ In den Baubereichen I, II und XIV gilt eine Freiflächenziffer von 20 Prozent.

 $^2\,\mbox{Im}$ Baubereich I kann die Fläche des Flora-Ruchat-Roncati-Gartens an die Freiflächenziffer angerechnet werden.

³ Zwischen den Baubereichen I und II darf jeweils maximal ein Fünftel der zu erstellenden Freifläche transferiert werden.

⁴ Öffentlich dauerhaft zugängliche und gut erreichbare Freiflächen auf Dachflächen können der Freiflächenziffer angerechnet werden.

Aussenraum-Gestaltung

Art. 18 Die im Plan bezeichneten Aussenräume, die Hauptachse, die Querachse, der Ringerschliessungsbereich, die Erschliessungswege und die Parkund Gartenanlagen sind unter Anwendung von Art. 4 zu gestalten.

Versiegelung

Art. 19 Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.



Überdeckung für Pflan-

Art. 20 Bei Pflanzmassnahmen ist mindestens folgende Überdeckung vorzusehen:

- a. für grosskronige Bäume 1,5 m;
- b. für mittelkronige Bäume 1,2 m;
- c. für kleinkronige Bäume und Grosssträucher 1 m;
- d. für Sträucher 0,8 m.

Parkanlagen

Art. 21 ¹ Im Baubereich I ist südlich der Querachse ein zusammenhängender Freiraum von mindestens 1800 m² zu erstellen.

² Der bestehende Flora-Ruchart-Roncati-Garten ist gemäss Planeintrag zu erweitern. Die Gestaltung hat unter Einbezug der gartendenkmalpflegerischen Belange zu erfolgen.

Portal-Plätze

Art. 22 Die im Plan als Portal-Platz bezeichneten Bereiche sind als öffentlich zugängliche Freiräume zu gestalten. Das Erstellen der dafür notwendigen Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 9 ist zulässig.

Freiraumbereiche

Art. 23 ¹ Die im Plan bezeichneten Freiraumbereiche A und B sind mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bauten und Anlagen von oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

² In allen Freiraumbereichen sind folgende Anlagen zulässig:

- a. bestehende Strassen;
- b. Fuss- und Velowege;
- c. unterirdische Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie.

³ Im Freiraumbereich A sind zudem unterirdische technische Verbindungen zwischen den Baubereichen I, II, III, IV, V, VI und XVI sowie Retentions- und Versickerungsanlagen zur Entsorgung von Regenwasser zulässig. Nicht zulässig sind raumwirksame Infrastrukturelemente wie Einzäunungen, Stützmauern und dergleichen.

⁴ Im Freiraumbereich B sind zudem Anlagen für Forschung und Lehre sowie Sportanlagen ohne raumwirksame Infrastrukturelemente wie Ballfänge, Einzäunungen, Belichtungsmasten und dergleichen zulässig.

D. Gestaltung

Gestaltung

Art. 24 Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für Materialien, Farben, Reklameanlagen und Beleuchtung.

E. Erschliessung und Parkierung

Fuss- und Veloverkehr

Art. 25 ¹ Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist auf das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz auszurichten.



 $^{2}\,\mathrm{Der}$ Geltungsbereich ist für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten.

Ringerschliessungsbereich

Art. 26 ¹ Der Ringerschliessungsbereich dient der Erschliessung der Baubereiche, dem Aufenthalt und der Erholung.

² Spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 500 000 m³ ist mindestens ein Viertel sowie mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 640 000 m³ sind mindestens drei Viertel des Ringerschliessungsbereichs zu erstellen. Die Fertigstellung des Ringerschliessungsbereichs hat spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 850 000 m³ zu erfolgen.

Erschliessungswege

Art. 27 An den im Plan als «Erschliessungsweg Typ A» oder «Erschliessungsweg Typ B» bezeichneten Stellen sind in den Baubereichen mindestens 4 m breite Wegverbindungen zu erstellen und ins Wegenetz zu integrieren.

Erschliessung für Motorfahrzeuge

Art. 28 ¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die im Plan bezeichneten Anschlussstellen.

- ² Die Hauptachse und der Ringerschliessungsbereich dienen dem öffentlichen Verkehr, Taxivorfahrten, dem Veloverkehr und dem Zubringerdienst.
- ³ Untergeordnete Zufahrten sind auch ausserhalb der im Plan bezeichneten Anschlussstellen zulässig.
- ⁴ Standorte und Dimensionierung der Abstellflächen für Taxivorfahrten, Anlieferung und dergleichen werden durch die Baubewilligungsbehörde bestimmt.

Parkierung

Art. 29 ¹ Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, für Motorräder und für leichte Zweiräder bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV ⁷, vorbehältlich Abs. 3.

² Die Anzahl der mindestens erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen gemäss der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV darf gestützt auf ein Mobilitätskonzept unterschritten werden.

³ Der Normalbedarf der Abstellplätze für Personenwagen und für leichte Zweiräder für Sport- und Freizeitanlagen beträgt für Personenwagen und leichte Zweiräder jeweils ein Abstellplatz pro zehn Garderobenkästen.

⁴ Unter Vorbehalt der Abstellplätze gemäss Art. 28 Abs. 4 sind alle Abstellplätze für Personenwagen in unterirdischen oder überdeckten Parkierungsanlagen anzulegen.

⁵ Der Zeitpunkt der Errichtung und die Dimensionierung einer neuen Parkierungsanlage sind freigestellt. In Betrieb genommen werden dürfen aber die neuen Parkplätze nur in dem Umfang, wie neue parkplatzberechtigte Nutzungen realisiert werden und den neuen Nutzungen nicht überzählige bestehende

⁷ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.



Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können. Der Gebrauch von überzähligen neuen Parkplätzen zu Parkierungszwecken ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern.

Fahrtenbegrenzung

Art. 30 ¹ Für alle Abstellplätze für Personenwagen in den unterirdischen und überdeckten Parkierungsanlagen gemäss Art. 29 Abs. 1 ist die durchschnittliche Zahl der Einfahrten pro Tag auf insgesamt 2000 begrenzt.

² Der Durchschnitt dieser Einfahrten wird innerhalb und ausserhalb der Semesterzeit je separat ermittelt.

³ Bei Abstellplätzen für Personenwagen mit Fahrtenbegrenzung entfällt die Pflicht einer nutzungsbezogenen Zuordnung. Mehrfachnutzungen sind zulässig

⁴ Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung ist der Stadt zuhanden des Tiefbauamts jährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht beinhaltet neben den Ergebnissen zur Fahrtenerhebung die vorgesehenen Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl.

F. Umwelt

Lärmschutz

Art. 31 Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV)⁸.

Ökologischer Ausgleich

Art. 32 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz⁹ zu optimieren.

Vogelschutz

Art. 33 Aufgrund der besonderen topografischen Lage sind insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen.

Energie

Art. 34 ¹ Neubauten müssen mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards für Neubauten¹⁰ oder eines energetisch gleichwertigen Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Als Alternative müssen die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich¹¹, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, an den winterlichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschritten werden. Andere Nachweise sind zulässig,

⁸ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

⁹ vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

¹⁰ Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

¹¹ Anhang Ziff. 1.11 zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981, LS 700.21.



wenn mit einer fachgerechten Berechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter thermischer Gesamtenergieverbrauch auf Stufe Gebäude und/oder Areal (Wärme und Kälte) auftritt.

² Umbauten müssen dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie Standards für Umbauten¹² entsprechen oder haben die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, um mindestens 20 Prozent zu unterschreiten. Dabei ist auch der für Neubauten zulässige Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien einzuhalten. Diese Vorgaben gelten, soweit deren Einhaltung technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzzielen vereinbar ist.

³ Massgebend sind die Standards des Vereins Minergie oder vergleichbare Standards im Zeitpunkt der Baueingabe. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

⁴ Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbunds Hönggerberg sind basierend auf § 78a Abs. 1 PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden. Ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.

Lokalklima

Art. 35 Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

Lichtemissionen

Art. 36 Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» der Stadt Zürich zu entsprechen.

Entwässerung/ Retention

Art. 37 ¹ Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung¹³ in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer¹⁴ abzuleiten.

¹² Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

¹³ vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

¹⁴ vom 24. Januar 1991, SR 814.20.



³ Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt.

G. Schlussbestimmungen

Aufhebung Sonderbauvorschriften

Art. 38 Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science

City)» 15 aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 39 Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der

Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft¹⁶.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹⁵ vom 31. Januar 2007, AS 700.250.

¹⁶ Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich am ...; Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...).